

Aktueller Geltungsbereich des Bebauungsplanes als 2. Änderung des ursprünglichen Geltungsbereiches

Im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde in Konsequenz der rechtlich gebotenen Notwendigkeit von Ausgleichserfordernissen für die Inanspruchnahme unversiegelter Fläche zur geplanten Entwicklung des allgemeinen Wohngebietes die Ausweisung einer Ausgleichsfläche erforderlich.

Die Ausgleichsfläche befindet sich auf dem nordwestlich des bisherigen Geltungsbereiches gelegenen Flurstück- Nr. 1971, Flur 33, Gemarkung Eisenach (städtisches Eigentum). Das Flurstück wird nur mit einer Teilfläche Bestandteil des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht damit aus 2 Teilbereichen:

- **dem Teilbereich 1 [TB 1]** (Plangebiet für ein allgemeines Wohngebiet/ Größe ca. 3,57 ha) und
- **dem Teilbereich 2 [TB 2]** (Ausgleichsfläche für die Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung und Pflege des Biotopkomplexes Petersberg/ Größe ca. 2,57 ha).

Der Teilbereich 2 dient ausschließlich der Realisierung grünordnerischer Ausgleichsmaßnahmen.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches (Teilbereich 1 und 2) beträgt in Erweiterung nunmehr 6,14 ha.

Der **Teilbereich 1** besteht unverändert aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Eisenach, Flur 32,
Flurstück- Nr. 1956 (Schützenstraße)
Flurstück- Nr. 1954/ 1
Flurstück- Nr. 1955
Flurstück- Nr. 1952/ 1
Flurstück- Nr. 1950/ 1
Flurstück- Nr. 1951
Flurstück- Nr. 1948/ 1 (Teilfläche)

Der **Teilbereich 2** besteht aus folgendem Flurstück:

Gemarkung Eisenach, Flur 33, Flurstück- Nr. 1971 (Teilfläche, als innenliegender Bestandteil des Geltungsbereiches) und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden: durch den gemeinsamen Grenzverlauf mit dem Flurstück- Nr. 1969/3;
- im Westen: das Flurstück- Nr. 1971 schneidend durch eine gedachte Verlängerung der Flurstücksgrenze des Flurstücks- Nr. 1970 in westlichem Verlauf (Abstand von 190 m zu Flurstücksgrenze des Flurstücks- Nr. 1976/3) bis zum Schnittpunkt mit der Flurstücksgrenze des Flurstücks- Nr. 1972;
- im Norden: durch den gemeinsamen Grenzverlauf mit den Flurstücken- Nr. 1972 und 1975;
- im Osten durch den gemeinsamen Grenzverlauf zu den Flurstücken -Nr. 1976/ 3 und 1961.

Der Entwurf des B- Planes wurde in den Grenzen des „neuen“ Geltungsbereiches (entsprechend 2. Änderung) erarbeitet.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt somit die Bekanntmachung zur 2. Änderung des Geltungsbereiches.